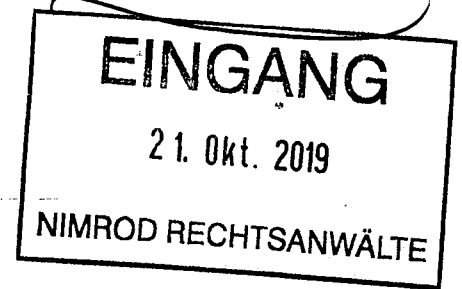


Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 16 C 1198/19



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 64 - 78,
41236 Mönchengladbach
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bocksläff Strahmann GbR**, Emser Straße 9, 10719
Berlin, Gz.: 98/19D02 DP/NIM/ / kp N 4051-2/16-0

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 17.10.2019
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 € freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.07.2016 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweiligen Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.493,30 € bestimmt.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in Mönchengladbach. Durch die Gesellschafterversammlung vom 16.07.2015 wurde eine Änderung des Gesellschaftsvertrags und mit ihr eine Änderung der Firma beschlossen. Die neue Firma lautet nunmehr Astragon Entertainment GmbH. Diese hat den Titel „Bausimulator 2015“ veröffentlicht. Das Computerspiel wurde von der schweizerischen Firma „weltenbauer.software Entwicklung GmbH“ entwickelt und an die Klägerin lizenziert.

Die Klägerin hat die Firma Excipio GmbH, numehr Texcipio GmbH, mit der Überwachung sogenannter P2P Netzwerke beauftragt. Hierbei wurden Rechtsverletzungen bezüglich einer Datei mit dem Computerspiel Bausimulator 2015 am 02.07.2016 um 12:13:42 Uhr und am 03.07.2016 um 18:14:05 Uhr ermittelt.

Durch den Internetprovider wurde im Rahmen eines Auskunftsverfahrens beauskunftet, dass die jeweiligen IP-Adressen, die ermittelt wurden, zu diesem Zeitpunkt der Rechtsverletzungen dem Anschluss der Beklagten zugewiesen waren.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 wurde die Beklagte von der Klägerin abgemahnt.

Die Klägerin führt aus, aus der Zuordnung der bezeichneten IP-Adressen zu dem Anschluss der Beklagten ergebe sich deren unmittelbare Täterschaft. Die Klägerin führt ferner aus, die Beklagte sei als Täterin verpflichtet, Schadensersatz zu leisten und die erstattungsfähigen Anwaltskosten für die Versendung der Abmahnung zu ersetzen. Die Klägerin ist der Ansicht, in der Gesamtschau der Fakten bezüglich der Rechtsverletzungen ergebe sich, dass ein Schaden von mindestens 1.212,00 € in jedem Fall angemessen sei.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen.**

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.212,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit dem 23.07.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch die Beklagte wurde ausgeführt, sie widerspreche den Anschuldigungen. Die Geräte mit den genannten IP-Adressen seien am 02.07.2016 und am 03.07.2016 zu den angegebenen Zeiten und zu dem angegebenen Zweck nicht benutzt worden. Die ganze Familie sei zu 100 % auf dem Geburtstag der Schwester, [REDACTED] gewesen, die an diesem Tage gewesen sei und sie sei nicht zu Hause gewesen. Sie hätten die Wohnung um 11.00 Uhr verlassen und hätte bis spätestens 11.30 Uhr in der [REDACTED] in Ingolstadt anwesend sein müssen. Ferner würden im Haushalt solche Spiele nicht gespielt werden, zumal wenn Spiele gespielt werden würden, diese auf der Playstation oder auf dem PC über die Steam-Accounts ihres Mannes und ihrer Tochter gespielt werden würden. Auf beiden Geräten würden nur legale Spiele gespielt werden, die man auf Steam findet oder extra im Fachhandel kaufen könne. Ferner entspreche das Spiel nicht dem was in der Familie gespielt werden würde.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung zum 16.09.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Beklagte haftet der Klägerin gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 900,00 €, da die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Zudem besteht daneben noch aus § 97 a Abs. 3 UrhG ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 €.

1.

Die Beklagte haftet gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 900,00 €.

a)

Die Klägerin ist als unstreitige Rechteinhaberin aktivlegitimiert.

Die Klägerin hat substantiiert zur eigenen Rechteinhaberschaft bezüglich des streitgegenständlichen Computerspiels vorgetragen und konnte auch zahlreiche aussagekräftigen Indizien hierfür nennen. Die Beklagtenseite ist dem Vortrag nicht entgegengetreten, weshalb der Vortrag bezüg-

lich der Rechteinhaberschaft als unstreitig zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO).

b)

Die Rechtsverletzung wurde von dem Internetanschluss der Beklagten aus begangen.

Durch die Klägerin wurde substantiiert zu den Ermittlungen und dem Auskunftsverfahren vorge-
tragen. Die Beklagte ist dem Vortrag zur Ermittlung der IP-Adresse und zur Zuordnung der
IP-Adresse zu seinem Telefonanschluss nicht substantiiert entgegengetreten, weshalb auch dies
als unstreitig zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Es ist daher als unstreitig anzunehmen, dass
die streitgegenständliche Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten begangen wurde.

Außerdem liegt nach dem Vortrag der Klagepartei eine Mehrfachermittlung des Anschlusses der
Beklagten (zu zwei separaten Zeitpunkten) vor, bei der es als äußerst unwahrscheinlich anzuse-
hen ist, dass es bei einer mehrfachen Ermittlung eines Anschlussinhabers zu einer Falschzuord-
nung kommt (vgl. *OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327; LG München I, Urteil vom
08.05.2015, Az.: 21 S 12683/14; OLG München, 01.10.2012 - 6 W 1705/12*).

c)

Es ist im vorliegenden Fall von einer Täterschaft der Beklagten auszugehen, da er der für sie be-
stehenden sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist. Die Beklagte ist da-
her für die Urheberrechtsverletzung als Täterin verantwortlich.

aa)

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Be-
weislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach
ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr
behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. *BGH GRUR 2013, 511
Rn. 32 – Morpheus; BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – BearShare*).

bb)

Die Beklagte ist jedoch ihrer sekundären Darlegungslast als Anschlussinhaberin nicht nachge-
kommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre
des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs,
kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaup-
teten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände
verlangt werden. Die Inhaberin eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast
(*BGH NJW 2017, 78 – Everytime we touch; BGH GRUR-RR 2017, 484 – Ego-Shooter;
BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. – BearShare; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 – 2
BvR 1797/15, BeckRS 2016, 53290; OLG München ZUM-RD 2016, 308 ff. m.w.N.; BGH
NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 – Tauschbörse III – m.w.N.*).

Dieser genügt sie grundsätzlich dann, wenn sie vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang
zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In
diesem Umfang ist die Anschlussinhaberin im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschun-
gen verpflichtet (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare; BGH NJW 2016, 953 bzw.
GRUR 2016, 191 – Tauschbörse III – m.w.N.*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekun-
dären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht

und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare*).

Der Vortrag der Beklagten ist dabei insbesondere bezüglich weiterer Mitnutzern ungenügend und es ist auch kein plausibler Alternativtäter ersichtlich.

Im Rahmen der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast bedarf es der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann (*BGH NJW 2017, 78 – Everytime we touch*). Die bloße pauschale Behauptung einer Nutzungsmöglichkeit Dritter genügt jedoch nicht (*BGH GRUR-RR 2017, 484 – Ego-Shooter*). Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (*BGH GRUR-RR 2017, 484 – Ego-Shooter*).

Zur Erfüllung dieser sekundären Darlegungslast ist somit nicht ausreichend nur weitere potentielle Mitnutzer zu nennen, die als Täter in Betracht kommen würden. Es muss vielmehr detailreich und bezogen auf den Tatzeitpunkt vorgetragen werden, wer tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, die Rechtsverletzung zu begehen. Letztlich muss dabei ersichtlich sein, dass es andere Personen gibt, oder zumindest eine andere Person, die plausibel als Alternativtäter in Betracht kommt. Dies ist bei dem Vortrag der Beklagten nicht der Fall, da dieser nicht hinreichend detailreich ist und auch nicht ersichtlich ist, wer wirklich ernsthaft und plausibel als möglicher Täter in Betracht kommen soll. An die sekundäre Darlegungslast ist ein strenger Maßstab im Hinblick auf Plausibilität und Detailgrad anzulegen - hierzu gehört vor allem ein plausibler und nachvollziehbarer Vortrag im Hinblick auf einen alternativen Geschehensablauf (*Reber in: BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting, 20. Edition, Stand: 20.04.2018, § 97 UrhG, Rn. 72*).

Ausgehend vom Vortrag der Beklagten wird nicht ersichtlich, wer die Rechtsverletzung begangen haben könnte, da nach ihrem Vortrag ihre Familienmitglieder nicht in Betracht kommen. Ferner gibt es auch keinen hinreichenden Vortrag zu zumutbaren Nachforschungsbemühungen der Beklagten, z.B. durch Befragung der Mitnutzer oder Durchsuchung von Endgeräten, deren Mitnutzer sie ist.

d)

Die Rechtsverletzung erfolgte auch schuldhaft. Der Beklagten ist jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen, ein Verwerter muss sich grundsätzlich umfassend nach den erforderlichen Rechten erkundigen (*LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, 4. Auflage 2014, § 97 UrhG, Rn. 52*).

e)

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 900,00 € zu.

Die Klägerin kann gem. § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG Schadensersatz u. a. nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend machen. Als angemessen gilt die Lizenzgebühr, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (*st. Rspr. vgl. BGH GRUR 1990, 1008, 1009 f. – Lizenzanalogie; LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015*). Unerheblich ist insoweit, ob der Verletzer selbst bereit gewe-

sen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen, oder ob der Rechteinhaber zu einer entsprechenden Lizenzierung bereit gewesen wäre (*Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG. 4. Aufl. 2013, § 97 UrhG, Rn. 61*).

Dabei hat das Gericht die Höhe des Anspruchs gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der klägerischen Angaben, die insoweit unstrittig blieben, geschätzt. Das Gericht hat insoweit auch berücksichtigt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung eines Computerspiels in einer Tauschbörse eine sehr hohe Reichweite hat, den Erwerb des Computerspiels entbehrlich macht und somit eine Verdrängung des Angebots der Klägerin darstellt. Im Hinblick auf diese Reichweite der öffentlichen Zugänglichmachung des Spiels in einer Tauschbörse hätte eine Lizenz räumlich und zeitlich unbeschränkt erteilt werden müssen und die Erteilung von Unterlizenzen umfassen müssen.

In der Rechtsprechung werden unterschiedlich hohe Beträge für den Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in den sog. Tauschbörsenfällen ausgeurteilt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil „Tauschbörse II“ entschieden, dass das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie für Musikstücke rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200.- Euro für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen sei (*vgl. BGH GRUR 2016, 184 - „Tauschbörse II“*).

Da die Produktionskosten und Verkaufspreise von Computerspielen deutlich höher sind als von einzelnen Musikstücken, ist der Lizenzschaden bei Computerspielen auch deutlich höher zu bemessen als bei einzelnen Musikstücken. Ein Betrag 900,00 € von erscheint dem Gericht dabei im vorliegenden Fall aufgrund der Umstände des Einzelfalls (insbesondere des Verkaufspreises von 14,90 € zum damaligen Zeitpunkt) angemessen (§ 287 ZPO). Ausgehend von der „Faktorrechtssprechung“ zur Schätzung des Lizenzschadens (*vgl. OLG Celle GRUR-RR 2019, 420*) würde dies bei einem Verkaufspreis von 14,90 € einem Faktor von ca. 60 entsprechen, was dem Gericht in Anbetracht der Anzahl der ermittelten Verletzungszeitpunkte und des Alters des Computerspiels zum damaligen Zeitpunkt (Erstveröffentlichung 19.11.2014) angemessen erscheint. Konkreter Vortrag zu einem besonderen wirtschaftlichen Erfolg oder einem besonders großen Bekanntheitsgrad des betroffenen Spiels ist nicht erfolgt. Ein Faktor von 400 wie von der Klägerin vorgetragen oder von ca. 81 wie von der Klägerin letztlich gefordert, erscheint in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls übersetzt.

2.

Daneben besteht gemäß § 97 a Abs. 3 UrhG ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Ersatzfähig sind dabei die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 1.900 €, der sich aus einem Gegenstandswert für die Abmahnung/Unterlassungsanspruch von 1.000,00 € sowie des geforderten Schadensersatzes in Höhe von 900,00 € zusammensetzt.

Insgesamt beläuft sich dabei die Forderung auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten auf eine 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert von 1.900 €, mithin 195,00 € nebst einer Auslagenpauschale von 20,00 €.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richter am Amtsgericht


Verkündet am 17.10.2019

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 17.10.2019


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig